

VEREIN WIENER ALTERNATIVSCHULEN - DACHVERBAND DER FREIEN SCHULEN IN WIEN

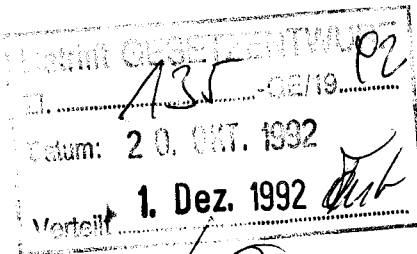
Aetsch-Schule/Verein f. emanzipatorische Erziehung; Freie Schule Hofmuehlgasse  
Freie Gesamtschule Hofmuehlgasse alle 3: 1060 Wien, Hofmuehlgasse 2 (56 81 43)  
Schuelerschule/Gemeinsam Lernen (408 20 39); Schulkollektiv Wien (408 50 00)  
beide: Werkstaetten- und Kulturhaus (WUK), 1090 Wien, Waehringerstrasse 59  
Regenbogen-Schule, Kinderhaus Kagran in: 1220 Wien, Donizettiweg 52 (23 66 802)

1061 Wien, Hofmuehlgasse 2, Postfach 172 Telefon 587 59 57

DVR: 0670693  
Fax 586 82 14

An das Praesidium  
des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien



*Dr. Bauer*

19. November 1992

Stellungnahme zur Aenderung des Privatschulgesetzes  
zu BMUK - GZ. 14.132/1-III/2/92 Dr. Muenster

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage uebersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf fuer eine  
Aenderung des Privatschulgesetzes in 25-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Gruessen!

*Wolfgang Drasch*  
Wolfgang Drasch  
Obmann

Beilagen

## VEREIN WIENER ALTERNATIVSCHULEN - DACHVERBAND DER FREIEN SCHULEN IN WIEN

1061 Wien, Hofmuehlgasse 2, Postfach 172    Telefon 587 59 57    DVR: 0670693  
Fax 586 82 14

Wien, am 18. November 1992

an das BM f.Unterricht und Kunst, 2-fach  
und  
an das Praesidium des Nationalrates, 25-fach

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Privatschulgesetz geaendert wird

zu BMJK - GZ. 14.132/1-III/2/92 Dr. Muenster

---

Anlaesslich der Aenderung des Privatschulgesetzes - im Hinblick auf die Oeffnung fuer EWR-AuslaenderInnen - sollen zwei Anliegen beruecksichtigt werden:

1. die Gleichstellung aller AuslaenderInnen (nicht nur der EWR-BuergerInnen) mit oesterreichischen StaatsbuergerInnen,
2. die finanzielle Gleichstellung der "sonstigen" Privatschulen mit den konfessionellen Privatschulen.

Zu 1.:

-----

Die Erfordernisse, die Personen erfuellen muessen, die eine Privatschule betreiben bzw. in ihr unterrichten wollen, sind so streng, dass es des (zusaetzlichen) Kriteriums einer bestimmten Staatsbuergerschaft ueberhaupt nicht bedarf.

Auch ist die Forderung nach einer bestimmten Staatsbuergerschaft sachlich in keiner Weise gerechtfertigt. Im Gegenteil: um den Kindern ein spezielles - oder umgekehrt: ein moeglichst umfassendes - Wissen zu vermitteln, kann es geradezu notwendig sein, LehrerInnen aus anderen Laendern an Privatschulen (wie auch an oeffentliche Schulen) zu holen.

In den Erlaeuterungen zum gegenstaendlichen Entwurf wird ausgefuehrt, dass auch fuer Nicht-EWR-AuslaenderInnen Erleichterungen vorgesehen sind. Umso leichter sollte es fallen, hier gleich einen ganzen statt eines halben Schrittes zu tun und nicht 2 Klassen von AuslaenderInnen zu schaffen.

Letzlich ist angesichts der Bestrebungen nach mehr Autonomie fuer die oeffentlichen Schulen nicht einsichtig, warum der Handlungsspielraum von Privatschulen in dieser Weise eingeschraenkt werden soll.

./.

Zu 2.:

-----

Die unterschiedliche (finanzielle/subventionsmaessige) Behandlung von konfessionellen und sonstigen Privatschulen hat keine sachliche Rechtfertigung und soll daher beseitigt werden.

Im Privatschulgesetz soll daher  
im Abschnitt IV. Subventionierung von Privatschulen,  
B. Subventionierung sonstiger Privatschulen,  
der Paragraf 21. Voraussetzungen  
wie folgt geaendert werden:

(1) soll am Beginn geaendert werden auf:

"Fuer Privatschulen mit Oeffentlichkeitsrecht, die nicht unter Paragraf 17 fallen, hat der Bund Subventionen zum Personalaufwand zu gewaehren, wenn"

(1) weiter:

a) soll gestrichen werden.

Begruendung: "Bedarf" ist nicht befriedigend definiert. Auch das Interesse (das Beduerfnis) der Eltern alleine ist unserer Meinung nach bereits ein Bedarf. Auf jeden Fall aber ist durch die Verleihung des Oeffentlichkeitsrechtes der Bedarf dokumentiert.

d) soll geaendert werden auf:

"die SchuelerInnenzahl in den einzelnen Klassen nicht ueber (statt: unter) den an oeffentlichen Schulen ... liegt."

Begruendung: Die Intensitaet (Qualitaet) der Betreuung an Privatschulen soll nicht schlechter sein duerfen als an oeffentlichen Schulen.

Siehe dazu unseren Vorschlag fuer einen neuen Absatz (2).

(2) soll gestrichen werden.

Begruendung: eine freie Schulwahl (Autonomie der Eltern) soll moeglich sein; auch innerhalb der oeffentlichen Schulen ist ein Sprengelwechsel moeglich, auch wenn dadurch die Organisationshoehe beeinflusst wird.

(2) stattdessen ein neuer (anderer) Absatz (2):

"Die Hoehe der Subventionierung richtet sich nach der Anzahl von SchuelerInnen pro Lehrer in oeffentlichen Schulen gleicher Art und gleicher oertlicher Lage."

Begruendung: Im Hinblick auf die moeglichen kleineren Klassen in Privatschulen (Siehe Vorschlag zu 1 d) sollen diese pro Kind so gefoerdert werden, wie es den oeffentlichen Schulen entspricht.

(3) soll geaendert werden auf:

"Die Art der Subventionierung fuer ... richtet sich nach Paragraf 19 Abs. 1. Vor Zuweisung eines/r LehrerIn als lebende Subvention ist mit dem Schulerhalter darueber ein Einvernehmen herzustellen."

Begruendung: Das spezifische Konzept von Privatschulen kann es erforderlich machen, dass der Schulerhalter die Kriterien fuer die LehrerInnen festlegt bzw. im Einzelfall ueberprueft. Eine "Anhoerung" alleine wird dafuer meist nicht ausreichen.